

WEG-Untergemeinschaften

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11. November 2011 (V ZR 45/11) sind auch beim Bestehen von WEG-Untergemeinschaften in Mehrhausanlagen die Beschlussanfechtungsklagen immer gegen alle übrigen Wohnungseigentümer und nicht etwa nur gegen die Wohnungseigentümer der Untergemeinschaft, der der klagende Wohnungseigentümer angehört, zu richten. Im vorliegenden Fall bestand die Wohnungseigentümergeinschaft aus zwei Häusern. Lediglich die Eigentümer des Hauses 2 beschlossen, das Haus mit Funkzähler für Heizung und Wasser auszustatten. Obwohl dieser Beschluss nur von den Eigentümern des Hauses 2 gefasst worden war, hätte die Anfechtungsklage auch gegen die Eigentümer des Hauses 1 gerichtet werden müssen.